

Getanzt bis spät abends

Ein scheinbar harmloses Vergnügen wie das Tanzen bereitete der Zuger Regierung im 19. Jahrhundert einiges Kopfzerbrechen. Es galt, «dem einbrechenden Sittenverderbnisse entgegenzuarbeiten» und durch entsprechende Strafen «die Besserung des Fehlbaren und die Sicherheit des Publikums» zu gewährleisten.



Hervor mit dem Tanzfrack, ihr Landwehr- und Landsturm-Männer von Risch!

Künftigen Montag den 13. Horn. hält obengenannte Mannschaft bei dem Unterzeichneten Maskenball mit guter Musik. Zu zahlreichem "Zusprung" empfiehlt sich Ultrath Lutiger in Buonas.

Bei Unterzeichnetem ist Sonntag den 12. d. bei günstiger Witterung musikalische Unterhaltung, gegeben von der Harmoniemusik-Gesellschaft Root.

Am Montag den 13. d. wird bei Anlaß eines Nachbarschafts-Effens Maskenball und Freitanz abgehalten; ebenso wird am Dienstag den 21. d. bei guter Blechmusik Freitanz abgehalten.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein
J. Wüöft, Bierbrauer z. Schlüssel in Cham.

Tanzanzeigen aus der Neuen Zuger Zeitung vom 11. Februar 1860.

Am 13. Oktober 1858 behandelte der Zuger Regierungsrat folgende ernste Klage: «Am Rosenkranz Sonntag, den 3. Oktober, nachmittags wurde auf Felsenegg bei J.P. Weiss von Studenten und Frauenzimmern bei guter Klaviermusik fortwährend getanzt; ebenso geschah solch öffentliches Tanzen auch bei Wirth Moos auf dem Geissboden,

wo Musicanten aus Unteregeri den Tanzlustigen beiderlei Geschlechts aufspielten bis spät abends.» Die Angelegenheit zog weite Kreise. Sowohl gegen die beiden Wirte auf dem Zugerberg als auch gegen sämtliche Teilnehmer wurde eine Klage wegen verbotswidrigen Tanzens erhoben. Gemäss einer Verordnung 1840 waren un-

bewilligte Tanzanlässe nämlich unter Androhung von hohen Bussen verboten. Doch worin bestand die Gefahr des Tanzens, worin das dringende Bedürfnis der Obrigkeit, dieses vermeintlich harmlose Vergnügen zu kontrollieren?

Wahrung der Sitten

Bis weit ins 20. Jahrhundert sah nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat seine Aufgabe in der Wahrung von Ordnung und Sitte unter der Bevölkerung. Ein christlicher, tugendhafter Lebenswandel jedes Einzelnen war Grundvoraussetzung für das Allgemeinwohl der Gemeinschaft. Die Obrigkeit sah sich verpflichtet, bei Bedarf disziplinierend und regulierend einzugreifen, wenn Ausschweifung und Üppigkeit Überhand zu nehmen drohten. Wirtshausbesuche, Tanz und Festlichkeiten wurden besonders kritisch beäugt, boten sie doch besonderen Nährboden für sittenlose Ausschweifungen.

Tanzlust des Volkes

Für das Volk hingegen erfüllte das Tanzen ein urmenschliches Bedürfnis nach Vergnügen und geselligem Beisammensein. Der Tanz des einfachen Volkes war Ausdruck von Lebensfreude, spontan, oft wild und lustvoll. Er gehörte untrennbar zur Fest- und Alltagskultur. Doch nicht nur Vergnügen und Zerstreuung standen im Vordergrund – Tanzen wirkte identitätsstiftend innerhalb sozialer Schichten und erfüllt zudem auch wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Gerade für Heiratswillige bot eine Tanzveranstaltung eine ideale Plattform, sich beim fröhlichen Zusammensein näher zu kommen.

Beschränkung durch die Obrigkeit

Das Tanzen war nicht generell verboten. Zur Fasnacht, an Kirchweihen und Markttagen wurden Tanzanlässe von der Regierung bewilligt. Wer einen Tanzanlass veranstalten wollte, konnte auch für private Feste wie etwa Hochzeiten eine Bewilligung einholen. Völlig ausgeschlossen war das Tanzen jedoch an Sonn- und christlichen Feiertagen. Diese Regelung wurde eingeführt, nachdem sich Geistliche vielerorts beklagt hatten, dass das Volk der heiligen Messe fernbleibe und stattdessen

lieber zu Festen und Tanzanlässen laufe. Oft war es ein konkretes Ereignis, aus obrigkeitlicher Sicht einreissende schlechte Sitten oder ärgerliche Modeströmungen, welche Anlass zu einer neuen Verordnung gaben. Auch Krisen, Kriege, Naturkatastrophen und Epidemien, welche als Strafe Gottes aufgefasst wurden, erforderten rasches Eingreifen. Es galt, dem lasterhaften Treiben der Bevölkerung den Riegel zu schieben, um Sicherheit und Stabilität in schwierigen Zeiten und das Seelenheil jedes Einzelnen zu gewährleisten. Gott sollte versöhnt werden, indem man das Volk zu einem christlichen Lebenswandel disziplinierte. Neue Verordnungen oder Anpassungen wurden öffentlich angeschlagen, vom Pfarrer von der Kanzel verlesen oder unter der Bevölkerung verteilt. Jedes Mitglied der Gemeinschaft wurde angehalten, verbotene Handlungen unverzüglich anzuzeigen.

Freiräume

Diese Bemühungen zeigten oft nur geringe Wirkung. Die Umsetzung der Verordnungen erwies sich als schwierig, hinkten sie doch den Ereignissen meist hinterher und mussten laufend angepasst werden. Die Bevölkerung erwies sich zudem als äusserst kreativ und fand immer wieder neue Wege, sich Freiräume zu schaffen. Kaum hatte die Regierung ein Ärgernis geregelt, fand sich schon das nächste, dem es Herr zu werden galt. Das Prinzip der Denunziation funktionierte nicht wie erwünscht, denn man fühlte sich eher seiner Gemeinschaft verpflichtet als der Regierung. Denunzierungen waren jedoch oft Zeichen von Missgunst und Rivalität, etwa unter Wirten, die sich gegenseitig illegaler Tanzanlässe bezichtigten. So war es auch nicht ganz einfach, sich ein klares Bild zu machen, was denn nun genau geschehen war. Dies gilt auch im Falle der Wirte Weiss und Moos. Bei der Vernehmung der Angeklagten am 22. November 1858 bestritt Wirt

Weiss, Besitzer des Kurhauses Felsenegg, vehement die Veranstaltung eines illegalen Tanzes an einem heiligen Sonntag. Es sei alles ein Missverständnis: «Ich hatte keine eigentliche Music bestellt. Hingegen spielte mein ältestes Töchterchen vor den anwesenden Gästen auf dem Clavier. Zur Abwechslung wurde gesungen. Im Nebensäßli waren einige junge Töchter anwesend, die unter sich in einem sehr beengtem Raume tanzten, worauf vom Saal aus einige junge Leute sichhinzumachten. Bald jedoch wurde mein Töchterchen durch andere Beschäftigung abgegangen und damit hörte alles auf. Solche Unterhaltungen unter den Gästen trifft man in allen Curhäusern.» Sicherlich sei dies keine Übertretung der Sonntagsverordnung. Er erwarte daher einen Freispruch.

Der Italiener Angelo

Auch die jungen Tanzfreudigen, welche allesamt durch ein älteres Familienmitglied vor dem Rat vertreten wurden, konnten unmöglich als schuldig bezeichnet werden. Als Argument wurde angebracht, dass die Beschuldigten minderjährig seien und zudem gar nicht tanzen können! Zwei Ortsfremde, «der Italiener Angelo» und ein Herr Furrer, «schützen als Cantonsfremde Unkenntnis vor und hoffen namentlich deswegen auf billige Beurtheilung». So wurde denn lange diskutiert, ob die fälligen Bussen – 32 Franken für die Wirte und 4 Franken für die Teilnehmenden – angebracht seien. Die Verhandlung fand für die Beschuldigten ein glückliches Ende. Sie alle wurden «mit 7 gegen 3 Stimmen von Schuld und Strafe freigesprochen.»

Sylvia Van Mullem